



PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

13.1.2. Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft

13.1.2.1 Entwicklungsziel:
 Hainseim-Buchenwald (Luzulo-Fagetum); Lebensraumtyp 9110 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
 Ausprägung: Buchen-Tannen-Fichtenwald der montanen Stufe, Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Haselmäuse und die Artengruppe Vögel (v. a. Spechte).

Hauptbaumart: Buche, Tanne
Begleitbaumarten: Winter-Linde, Hainbuche, Fichte an süd- und südwestexponierten Hängen; Eiche

Gesamtfläche: ca. 32.194 m²

Erstmaßnahmen:
 Voranbau von Buche und Tanne (Hauptbaumarten) und Begleitbaumarten gemäß Artenliste 1 unter dem Schirm des Allbestandes, Dichte und geschlossene Bestände auflichten, Rand-Schirmzone weniger auflichten (maximal 30%), Kern-Schirmzone mit stärkerer Auflichtung (bis auf maximal 50 %). Voranrig stabile und vitale Allbäume (auch Fichten) sowie standortgemäße Laubbäume im Schirm belassen. Vorhandene Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz sind im Bestand zu belassen. Die Auflichtung darf zu keiner Destabilisierung des Bestandes führen.

Die Festlegung der Mischungsanteile und der Pflanzgrößen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt. Lichtbedürftige Arten am Saum des Allbestandes oder entlang von Forstwegen pflanzen.

Schaffung stehendes Totholzes: Pro Hektar sind mindestens 10 geeignete Bäume durch Ringeln der Rinde zum Absterben zu bringen und als künftiges stehendes Totholz im Bestand zu belassen. Die Bäume sind in der Natur sichtbar zu kennzeichnen (z. B. Farbmal).

Anbringen von Nisthilfen: Pro Hektar sind mindestens 5 Fledermauskästen und 5 Nisthilfen für Spechte und Kleinvögel anzubringen. Die Nisthilfen sind bis zum Wirksamwerden des stehenden Totholzes zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung
 Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verblütschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepflanzten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifikanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.

Entwicklungszeitraum:
 Voranbau Mischwaldbaumarten ca. 15 Jahre, Danach ist eine Zustandskontrolle durchzuführen und die restlichen Fichten aus dem Bestand zu entfernen (ausgenommen Totholz). Die weiteren Pflanzungen zur Erreichung des Zielzustandes sind in Abstimmung mit dem Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Entwicklungspflege:
 Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Bestandspflege:
 Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung (vollständiger Nutzungsverzicht) zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen. Besonders zu berücksichtigen sind die Lebensraumsprüche von Haselmäuse und der Artengruppen Spechte und Fledermäuse.

Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig. Eingriffe zur Borkenkäferbekämpfung sind zulässig.

13.1.2.2 Entwicklungsziel:
 Schlicht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion); Lebensraumtyp 9180 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
 Ausprägung: Eichen-Bergahorn-Büschelhutwald
 Hauptbaumarten: Berg-Ahorn, Esche
 Begleitbaumarten: Buche, Berg-Ulme, Spitz-Ahorn, Winter-Linde

Gesamtfläche: ca. 3.050 m²

Erstmaßnahmen:
 Voranbau von Berg-Ahorn und Esche (Hauptbaumarten) und Begleitbaumarten gemäß Artenliste 1 unter dem Schirm des Allbestandes, Dichte und geschlossene Bestände auflichten, Rand-Schirmzone weniger auflichten (maximal 30%), Kern-Schirmzone mit stärkerer Auflichtung (bis auf maximal 50 %). Voranrig stabile und vitale Allbäume (auch Fichten) sowie standortgemäße Laubbäume im Schirm belassen. Vorhandene Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz sind im Bestand zu belassen. Die Auflichtung darf zu keiner Destabilisierung des Bestandes führen.

Die Festlegung der Mischungsanteile und der Pflanzgrößen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt. Lichtbedürftige Arten am Saum des Allbestandes oder entlang von Forstwegen pflanzen.

Schaffung stehendes Totholzes: Pro Hektar sind mindestens 10 geeignete Bäume durch Ringeln der Rinde zum Absterben zu bringen und als künftiges stehendes Totholz im Bestand zu belassen. Die Bäume sind in der Natur sichtbar zu kennzeichnen (z. B. Farbmal).

Anbringen von Nisthilfen: Pro Hektar sind mindestens 5 Fledermauskästen und 5 Nisthilfen für Spechte und Kleinvögel anzubringen. Die Nisthilfen sind bis zum Wirksamwerden des stehenden Totholzes zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung
 Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verblütschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepflanzten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifikanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.

Entwicklungszeitraum:
 Voranbau Mischwaldbaumarten ca. 15 Jahre, Danach ist eine Zustandskontrolle durchzuführen und die restlichen Fichten aus dem Bestand zu entfernen (ausgenommen Totholz). Die weiteren Pflanzungen zur Erreichung des Zielzustandes sind in Abstimmung mit dem Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Entwicklungspflege:
 Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Bestandspflege:
 Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung (vollständiger Nutzungsverzicht) zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen. Besonders zu berücksichtigen sind die Lebensraumsprüche von Haselmäuse und der Artengruppen Spechte und Fledermäuse.

Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig. Eingriffe zur Borkenkäferbekämpfung sind zulässig.

13.1.2.3 Entwicklungsziel:
 Sumpfwald, gewässerbegleitend (Biotoptyp WQ91E0 gem. Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern)
 Ausprägung: Erlen-Edelelaubwälder (Alno-Ulmion)

Hauptbaumarten: Schwarz-Erle, Esche
Begleitbaumarten: Berg-Ulme, Berg-Ahorn, Zitter-Pappel, Weiden

Gesamtfläche: ca. 5.787 m²

Maßnahmen:
 Entnahme nicht standortgemäßer Fichtenbestockung entlang des Dießenbaches, Erhalt bestehender standortgemäßer Bestockung, Höhlenbäume sowie einzelne vitale Fichten können erhalten werden. Neubegründung bzw. Ergänzung durch Pflanzung der Hauptbaumarten Schwarz-Erle und Esche sowie von standortgemäßen Begleitbaumarten gemäß Artenliste 1 in untergeordneten Anteilen. Entlang der Wege Bemischung von autochthonen Sträuchern der Artenliste 2 in untergeordneten Anteilen. Breite des Bestandes in Abhängigkeit der Topografie und Feuchtebedingungen ca. 10 m - 25 m.

Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung
 Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verblütschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepflanzten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifikanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.

Entwicklungspflege:
 Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Bestandspflege:
 Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen.

Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig.

13.1.2.4 Entwicklungsziel:
 Sonderstandort, Trocken-warme Sukzessionsflächen im Umfeld fetreicher Hanglagen, Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.
 Gesamtfläche: ca. 2.888 m²

Maßnahmen:
 Lochhieb zur Entnahme der Fichtenbestockung, Erhalt bestehender standortgemäßer Laubbäume, Höhlenbäume können erhalten werden. Röhchengröße mindestens 500 m² an süd- und südwestexponierten Hanglagen mit offenen Feldbildungen. Keine Pflanzung von Gehölzen. Auf den Flächen ist eine Ertragsbegrenzung mittels Mähgutübertragung aus mageren und trockenen Säumen und Waldrandflächen aus dem Naturraum Bayerischer Wald durchzuführen. Die Mähgutübertragung ist im Frühsommer und Herbst durchzuführen, um ein möglichst großes Artenspektrum zu erfassen.

Bestandspflege:
 Die Flächen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren während der Entwicklungsphase des Waldumbaus mindestens einmal pro Jahr im Herbst nach dem 1. September auszumähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Jegliche Düngung ist nicht zulässig. Nach 25 Jahren ist der Bestand der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

13.1.2.5 Entwicklungsziel:
 Sonderstandort, Gras- und Staudensäume, Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppen Vögel (v. a. Schwarz- und Grünspecht) und Fledermäuse.
 Gesamtfläche: ca. 1.000 m²

Maßnahmen:
 Röhrenhieb zur Entnahme der Fichtenbestockung in wechselnden Tiefen von mindestens 4 m - 8 m zur Schaffung gebuchter Waldsäume, Wurzelstöcke geodeter Bäume im Bestand lassen. Auf den Flächen ist eine Ertragsbegrenzung mittels Mähgutübertragung aus mageren und trockenen Säumen und Waldrandflächen aus dem Naturraum Bayerischer Wald durchzuführen. Die Mähgutübertragung ist im Frühsommer und Herbst durchzuführen, um ein möglichst großes Artenspektrum zu erfassen.

Bestandspflege:
 Die Flächen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren während der Entwicklungsphase des Waldumbaus mindestens einmal pro Jahr im Herbst nach dem 1. September auszumähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Jegliche Düngung ist nicht zulässig. Nach 25 Jahren ist der Bestand der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

13.1.2.6 Entwicklungsziel:
 Sonderstandort, Gewässer-nahe aufgelockerte Wäldchling, Verbesserung der Lebensraum- und Nahrungsbedingungen des Schwarzstorchs.
 Gesamtfläche: ca. 1.611 m²

Maßnahmen:
 Röhrenhieb zur Entnahme der Fichtenbestockung zur Schaffung möglichst offener Lichtungen, Vorhandene standortgemäße Laubbäume erhalten, Wurzelstöcke geodeter Bäume ausbauen und als liegendes Totholz im Umfeld einbringen, Gestaltung eines abwechslungsreichen Oberflächenreliefs der Fläche mit Erbau von Senken, die bei Ausdehnung des Dießenbaches überschwemmt werden können. Auf den Flächen ist eine Ertragsbegrenzung mittels Mähgutübertragung aus artenreichen extensiven Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren aus dem Naturraum Bayerischer Wald durchzuführen. Die Mähgutübertragung ist im Frühsommer und Herbst durchzuführen, um ein möglichst großes Artenspektrum zu erfassen.

Bestandspflege:
 Die Flächen sind in der ersten 15 Jahren während der Entwicklungsphase des Waldumbaus mindestens einmal pro Jahr im Herbst nach dem 1. September auszumähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Nach den 15 Jahren ist der Bestand der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

13.1.2.7 Entwicklungsziel: Kleingewässer
 Verbesserung des Lebensraumangebotes für den Schwarzstorch und die Artengruppe Amphibien und Reptilien (Ringelnatter).
 Gesamtfläche: ca. 230 m²

Maßnahmen:
 Anlage eines flachen Kleingewässers im Nebenschluss zum Dießenbach, Gewässerlänge maximal 1 m. Zu- und Abfluß biologisch durchgängig als Schliegele gestalten, Unzulässig ist jeglicher Fichtenanbau und eine fischereiliche Nutzung.

Bestandspflege:
 Die Gewässer sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

13.1.2.8 Entwicklungsziel:
 Strauchreiche Säume und innere Waldränder, Erhöhung der Artenvielfalt, Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Haselmäuse und die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.
Maßnahmen:
 Pflanzung von autochthonen Sträuchern der Liste 2 entlang der Waldränder an Wegen sowie am Rand der Sukzessionsbereiche. Abschnittsweise Bemischen bis in eine Tiefe von maximal 10 m. Die Pflanzungen sind in 3-4 Reihen anzulegen und gebündelt zu gestalten.
Bestandspflege:
 Das Strauchbestände sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

13.1.3 Punktuelle Ausgleichsmaßnahmen
 Herstellen der biologischen Durchgängigkeit im Dießenbach:

- Verrohrung Beton DN 400 mit Abstur > 1m ausbauen, Überfahrt erneuern, Einbau Rohr DN 1000 ohne Gefälle, Sohle 30 cm unter Gewässersohle einbauen, Unterstrom verbleibende Absturzhöhe mit Schliegele auflösen (Neigung ca. 1:30).
- Verrohrung Beton DN 400 mit Beton-Abdeckung quer zum Bach ausbauen, Überfahrt erneuern, Einbau Rohr DN 800 ohne Gefälle, Sohle 30 cm unter Gewässersohle einbauen.
- Aufgelassener Stauweiser, Stauwand aus Beton quer zum Bach und Regulierungsbauwerk aus Beton ausbauen, Gewässer renaturieren, Sohlsatz durch Schliegele ersetzen.

Ⓣ Anlage von Totholzhaufen (z.B. Wurzelstöcke, Stämme und Äste aus Rodungsmaßnahmen)

13.1.4 Wildfütterungen und jagdliche Einrichtungen
 Im gesamten Geltungsbereich der Ausgleichsflächen sind Kirrungen, Fütterungen und jagdliche Einrichtungen unzulässig.

13.1.5 Mitteilungspflicht an die Untere Naturschutzbehörde
 Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen ist nach Fertigstellung unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen zur Abnahme zu melden.

13.1.6 Artenlisten
 Für Pflanzungen sind ausschließlich standortgemäße autochthone Gehölze der Gehölzartenlisten 1 bis 3 gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 22 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bayerwald Familienpark" (vgl. Plan Nr. B.1.1) zulässig.

Sonstige Darstellungen

- CEF** CEF-Maßnahme mit Nummer, Maßnahme gemäß Plan B 1.0 vorhabenbez. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bayerwald Familienpark"; planliche Festsetzungen 13.1.1.
- Dießenbach, Gewässer III. Ordnung, Naturhaarer Mittelgebirgsbach der Gneisregion.
- Quellgraben, Zulauf zum Dießenbach.
- Felsblöcke, Offener Hangfels und Blockschuttfächer. Dominante und markante Felsbildungen, z. T. geklüftet mit Nischen und Spalten.
- Sichere Kennzeichnung der Abgrenzung zur Ausgleichsflächen in der Natur, z. B. durch farbig markierte Stahltreue oder Eichenpfosten, Höhe 1 m über Boden.
- Geltungsbereich des vorhabenbez. Bebauungs- und Grünordnungsplans "Bayerwald Familienpark"
- Höhenschichtlinie 5 m
- Höhenschichtlinie 10 m
- Höhenschichtlinie 100 m
- Flurgrenze der Digitalen Flurkarte Bayern; Gemeinde Neukirchen, 2013
- 435 Flurnummer der Digitalen Flurkarte Bayern

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "BAYERWALD FAMILIENPARK"

NR. / Änderung	Datum / Bearbeiter

MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH
 Mühlenweg 8 - 94347 Ascha - Tel. 09961/942126 - Fax 09961/942125 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http://www.mks-ai.de

PLANKAT: SAZUNG	TECHNUNG-NR. B 1.7
BAUJHR / PROJEKT	PROJEKTNR. 2012-19
Gemeinde Neukirchen Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bayerwald Familienpark"	BAUABSCHNITT
VERFAHRENTRÄGER	TELSABSCHNITT
Gemeinde Neukirchen VG Hunderdorf Sollacher Straße 4 94336 Hunderdorf	LANDKREIS Straubing-Bogen REGIERUNGS-BEZIRK Niederbayern
DARSTELLUNG	MAßSTAB 1:1.000
LAGEPLAN AUSGLEICHSLÄCHEN - MASSNAHMEN auf den Flurnummern 432 T und 435 T, Gemarkung Obermühlbach	PLANKÖRPER 95 x 59.4 cm
	DATUMNAME
BEARBEITET GEZEICHNET ORT / DATUM	UNTERSCHRIFT
al mb Ascha, den 26.03.2014	